



Amt Scharmützelsee | Forsthausstraße 4 | 15526 Bad Saarow

Herrn

15526 Bad Saarow

USt-IdNr.: DE357333219 Amt

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Amt:

Aktenzeichen: 11-561 Antrag AE

Datum: 15.04.2024

scharmuetzelsee.de

Bau- und Liegenschaftsamt

Antrag auf Informationszugang und Akteneinsicht gem. § 1 BbgUIG i. V. m. § 4 Abs. 1 UIG
bzw. gemäß § 6 Abs. 1 AIG - Widerspruch vom 29.12.2022

Antrag auf Kostenentscheidung

Sehr geehrter Herr

nach Abhilfe im Widerspruchsverfahren ergeht folgende

Kostengrundscheidung:

- I. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens fallen dem Amt Scharmützelsee zur Last.
- II. Die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren wird festgestellt.

Begründung:

Unter dem 29.12.2022 haben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 29.11.2022 erhoben.

Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO bin ich für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Ihr Widerspruch ist zulässig, wenn er form- und fristgerecht bei der zuständigen Behörde eingegangen ist. Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Der Verwaltungsakt ist am 29.11.2022 erlassen worden. Ihr Widerspruchsschreiben ging hier am 29.12.2022 ein.

Dieser war somit form- und fristgerecht, der Widerspruch insgesamt zulässig.

Der insgesamt zulässige Widerspruch war begründet. Dem Widerspruch wurde insofern durch Gewährung der beantragten und durch den angegriffenen Verwaltungsakt zuvor abgelehnten Akteneinsicht abgeholfen. Dem Antragsbegehren wurde stattgegeben.

I.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Dem zulässigen und begründeten Widerspruch wurde durch Abhilfe stattgegeben. Die Kostengrundentscheidung ergeht dementsprechend gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 VwVfG sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Notwendig ist die Zuziehung eines Bevollmächtigten, wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Person für erforderlich gehalten werden durfte. Es darf der Person nicht zumutbar sein, dass Widerspruchsverfahren selbst durchzuführen. Maßstab ist dabei, ob ein Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsstand bei der gegebenen Sach- und Rechtslage eines Rechtsanwaltes bedient hätte.

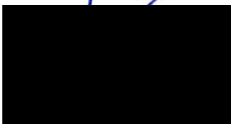
Die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwaltes ist im vorliegenden Fall zu bejahen, da die rechtsunkundige Person nicht in der Lage ist, seine Rechte gegenüber der Verwaltung ausreichend selbst zu wahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Kostenentscheidung des Amtes Scharmützelsee kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Scharmützelsee, Der Amtsdirektor, Forsthausstraße 4 in 15526 Bad Saarow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



SB Bauverwaltung
Bauamt